OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652623/3/JK

Datum:
Linz, 27. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des H S, vertreten durch L Rechtsanwälte GmbH, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.10.2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/28-Sta, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer Haaranalyse

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.10.2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/28-Sta, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zum Zwecke der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund [Haaranalyse auf EtG (Probenahme am Gesundheitsamt der belangten Behörde - Haarlänge mindestens 3 cm)] zu erbringen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, mit Bescheid vom 08.04.2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/6-Sta, sei dem Bf seine Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdelikts für die Dauer von fünf Monaten entzogen und aufgetragen worden, sich einer Nachschulung zu unterziehen und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Eine Nachschulungsbestätigung sei vorgelegt worden. Bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 26.07.2022 habe der Amtsarzt der belangten Behörde zudem eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG) als erforderlich erachtet. Da die in weiterer Folge durchgeführte Haaranalyse vom 17.08.2022 einen EtG-Wert von 85 pg/mg erbracht habe (= übermäßiger Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum), sei weiters die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme als notwendig erachtet worden. In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme des Dr. L vom 29.08.2022 habe dieser einen schädlichen Gebrauch von Alkohol und eine arter. Hypertonie diagnostiziert und eine Befristung für ein Jahr sowie dreimonatliche Haaranalysen mit einer Konzentration auf EtG von <5 pg/mg, anschließend <30 pg/mg empfohlen. Ein Abhängigkeitsstadium sei nicht erhebbar gewesen. In seinem Gutachten vom 05.09.2022 habe der Amtsarzt festgehalten, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet sei, sodass dem Bf die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.09.2022 wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen worden sei. Dieser Bescheid sei mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.10.2022, GZ: LVwG-652553/2/SE, aufgehoben worden, da die Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen laut amtsärztlichem Gutachten angesichts des Vorliegens einer befürwortenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme weder schlüssig noch nachvollziehbar sei. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache vom 21.10.2022 habe der Amtsarzt beim Bf klinisch deutliche Zeichen einer Alkoholisierung (Foetor ex ore, gerötete Bindehäute) feststellen können. Aufgrund des geschilderten Sachverhalts würden bei der belangten Behörde daher begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, weshalb der Bf zur spruchgemäßen Verpflichtung zu verhalten gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, die Behauptung, der Bf habe am 21.10.2022 Anzeichen einer Alkoholisierung aufgewiesen, sei falsch. Der Bf habe bereits seit vielen Wochen vor dem 21.10.2022 keinen Tropfen Alkohol getrunken. Ein foetor alcoholicus sei daher ausgeschlossen. Anlässlich eines Krankenhausbesuches aus anderen Gründen sei das Blut des Bf untersucht worden und hinsichtlich der alkohol-relevanten Parameter völlig unauffällig. Zudem sei die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 29.08.2022 unschlüssig, da darin von „schädlichem Gebrauch“ gesprochen werde. Es sei jedoch in keiner Weise schlüssig ein „gehäufter Missbrauch“ dargestellt worden. Insgesamt bestehe kein Grund für das Abverlangen einer Haaranalytik.

I.3. Mit Schreiben vom 29.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 08.04.2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/6-Sta, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C und F für die Dauer von fünf Monaten entzogen und aufgetragen, sich einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen, da er am 29.03.2022 ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,78 mg/l Atemluftalkoholgehalt gelenkt hat.

Laut Teilnahmebestätigung des Instituts Vorrang vom 11.05.2022 hat der Bf erfolgreich eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker abgeschlossen.

Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 17.08.2022 über die Untersuchung von Haaren auf EtG, für die dem Bf am 26.07.2022 eine Haarprobe entnommen wurde, ergaben eine Konzentration von

85 pg/mg, die für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von drei Monaten spricht.

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme des Dr. L vom 29.08.2022 lautet auszugsweise wie folgt:

„[…]
Diagnose:

- Schädlicher Gebrauch von Alkohol
- Arter. Hypertonie

[…]
Zusammenfassung:
Ein Abhängigkeitsstadium ist nicht erhebbar.
Bei der Untersuchung fanden sich keine Hinweise für eine Substanzbeeinträchtigung – weiters war er psychopathologisch unauffällig.
Er versucht derzeit reduziert und weniger häufig zu trinken. Aus berufl. Gründen benötigt er Gr. 2.
Aufgrund des Verkehrsdeliktes besteht eine Fahrtauglichkeit derzeit mit Befristung für 1 Jahr, Gr. 1 und 2, für 6 Monate 3 monatl. Haaranalyse EtG<5 pg/mg, anschließend EtG< 30 pg/mg.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 20.10.2022 teilte der Amtsarzt der belangten Behörde hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Befunde für die Neubeurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf Nachstehendes mit:

„[…]
Die Befürwortung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in der Fachärztlichen Stellungnahme von Dr. L vom 29.08.2022 bezieht sich bei diagnostiziertem schädlichen Gebrauch von Alkohol natürlich auf im Normbereich liegende Laborwerte (Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid).
Bei bereits fachärztlich diagnostiziertem ‚Schädlichen Gebrauch von Alkohol‘ sind zum Nachweis der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen jedenfalls EtG-Werte vorzulegen, die nicht auf übermäßigen Alkoholkonsum schließen lassen.
Zur Neubeurteilung der Eignung zum Lenken von KFZ bei Herrn H S ist eine neuerliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid erforderlich (s. auch Psychiatrische Stellungnahme Dr. L vom 29.08.2022).
[…]“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten auszugsweise wie folgt:

„[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

[...]

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

[...]“

Die weiters relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„[...]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet‘, ‚bedingt geeignet‘, ‚beschränkt geeignet‘ oder ‚nicht geeignet‘. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243). Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (vgl. VwGH 16.04.2009, 2009/11/0020).

Diese begründeten Bedenken müssen sich auf führerscheinrelevante Umstände beziehen, im vorliegenden Fall also auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV, bei deren Erfüllung die belangte Behörde überhaupt erst berechtigt ist, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen oder einzuschränken. Eine Aufforderung, bestimmte Befunde beizubringen, kommt somit nur dann in Betracht, wenn bei der Behörde unter Einbeziehung des Amtsarztes genügend aktuelle begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Bf von Alkohol abhängig ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV) oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV) oder von Alkohol abhängig war (§ 14 Abs 5 FSG-GV) oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (§ 14 Abs 5 FSG-GV). Bei Feststellung eines dieser Tatbestände ist die belangte Behörde berechtigt, die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken oder gegebenenfalls zu entziehen, sodass sich begründete Bedenken folglich auch auf solche Umstände beziehen müssen.

III.2.2. Laut fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme vom 29.08.2022 ist hinsichtlich des Bf ein Abhängigkeitsstadium nicht erhebbar. Es finden sich im vorgelegten Verwaltungsakt auch sonst keine Hinweise auf das aktuelle Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit beim Bf, die ein Vorgehen nach § 14 Abs 1 FSG-GV erfordern würden. Begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung können sich im vorliegenden Fall daher allenfalls auf ein Krankheitsbild im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV beziehen, zumal auch der Facharzt für Psychiatrie die Fahrtauglichkeit des Bf für die Gruppen 1 und 2 - unter Vorschreibung einer Befristung und Verlaufskontrollen - festgestellt hat.

Die belangte Behörde gibt im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen den bisherigen Verfahrensgang wieder und nimmt insbesondere auf die Vorsprache des Bf vom 21.10.2022 Bezug. Ausführungen, woraus sich für die belangte Behörde

im Zeitpunkt ihrer Aufforderung konkret begründete Bedenken hinsichtlich einer Abhängigkeit des Bf von Alkohol oder eines gehäuften Missbrauchs in der rezenten Vergangenheit ergeben würden und der Bf daher zur Beibringung einer Haaranalyse aufzufordern gewesen sei, können dem angefochtenen Bescheid nicht entnommen werden. Ebenso hat sich der Amtsarzt bislang nicht dahingehend geäußert, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf in Hinblick auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV zu haben. In seiner Stellungnahme vom 20.10.2022 führt er ausschließlich an, bei einem bereits fachärztlich diagnostizierten schädlichen Gebrauch von Alkohol sei zum Nachweis der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen jedenfalls die Beibringung von EtG-Werten, die nicht auf übermäßigen Alkoholkonsum schließen lassen, erforderlich.

III.2.3. Zudem handelt es sich bei der Haaranalyse um ein Instrument, das nach der Diagnose und Einschränkung der Lenkberechtigung in erster Linie der Überwachung (Kontrolluntersuchung) dient. Die Haaranalyse stellt daher ein geeignetes Mittel zur Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens einer Person mit bereits eingeschränkt erteilter Lenkberechtigung dar, ebenso wie zum Nachweis einer aktuellen Alkoholabhängigkeit. Wenig geeignet ist eine Haaranalyse mit einer Haarlänge von 3 cm, die also Informationen über das Trinkverhalten während der letzten drei Monate liefert, aber für den Nachweis einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit. Zur Abklärung eines Krankheitsbilds im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV ist vielmehr eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme erforderlich, welche gegenständlich bereits vorliegt und aufgrund derer unter Berücksichtigung der weiteren Ermittlungsergebnisse das amtsärztliche Gutachten zu erstellen sein wird.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner